



Feuerwehrsatzung der Gemeinde Kurort Jonsdorf

vom 15.03.2017

Gemeindeverwaltung Jonsdorf
Auf der Heide 1 • 02796 Kurort Jonsdorf
☎ 035844 - 8100
Fax 035844 - 81020

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Kurort Jonsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Kurort Jonsdorf hat am **15.03.2017** auf Grund von

1) § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert

und

2) § 15 Abs. 4 des Sächsisches Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) (1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466)

die nachfolgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr
§ 2	Aufgaben der Feuerwehr
§ 3	Aufnahme in die Feuerwehr
§ 4	Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes
§ 5	Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr
§ 6	Jugendfeuerwehr
§ 7	Alters- und Ehrenabteilung
§ 8	Ehrenmitglieder
§ 9	Organe der freiwilligen Feuerwehr
§ 10	Hauptversammlung
§ 11	Gemeindefeuerwehrausschuss
§ 12	Wehrleitung
§ 13	Unterführer, Gerätewart
§ 14	Schriftführer
§ 15	Wahlen
§ 16	Inkrafttreten

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr der Gemeinde Kurort Jonsdorf ist als Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr und ist Mitglied im Kreisfeuerwehrverband „Görlitz e.V.“

(2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Kurort Jonsdorf“.

(3) Neben der aktiven Abteilung bestehen eine Alters- und Ehrenabteilung und gegebenenfalls eine Jugendfeuerwehr.

(4) Der Freiwilligen Feuerwehr können fördernde Mitglieder angehören.

Fördernde Mitglieder können juristische und natürliche Personen sein, die durch Beiträge die Aufgaben im Brandschutz unterstützen. Sie gelten nicht als Mitglieder entsprechend § 18 (1) des Sächsischen Brandschutzgesetzes, sind aber zu geeigneten Versammlungen mit einzuladen.

(5) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindeführer und seinen Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2

Pflichten der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat die Pflichten

- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
- bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse oder andere Ursachen verursacht sind, der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten
- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen

(2) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.

(3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

(4) Bei der Ausübung ihres Dienstes sind die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr stets im Auftrag der Gemeinde Kurort Jonsdorf tätig.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Feuerwehr sind:

- für die aktive Abteilung das vollendete 16. Lebensjahr,
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
- die charakterliche Eignung,
- eine Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Die Bewerber sollten in der Gemeinde wohnhaft sein und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der zuständige Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Gemeindeführer zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindeführer nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Gemeindeführer durch Handschlag verpflichtet, wobei § 18 SächsBRKG zu beachten ist.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(5) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis und die Feuerwehrrsatzung der Gemeinde Kurort Jonsdorf in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr

- das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
- entlassen oder ausgeschlossen wird.

Die unter ersten und zweiten Anstrich genannten Kameraden werden automatisch in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen, sofern der Betroffene nichts anderes erklärt. Die Einsatzkleidung ist abzugeben.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Gemeindefeuerwehrleiter schriftlich anzuzeigen. Der Feuerwehrangehörige ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbildung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

(4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

(5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.

Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

(6) Für alle aus der Wehr ausscheidenden Kameraden gilt die Verpflichtung, erhaltene Ausrüstungen, Unterlagen und Dienstausweis unverzüglich bei der Wehrleitung abzugeben. Als Ausnahme gilt § 8 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, ausgenommen die Angehörigen der Jugendfeuerwehr und fördernde Mitglieder, haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter, seine Stellvertreter und den Gemeindefeuerwehrausschuss zu wählen.

(2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken. Sie erhalten während ihrer Tätigkeit in der Feuerwehr Versicherungsschutz im Rahmen der geltenden Vorschriften.

(3) Gemeindefeuerwehrleiter, seine Stellvertreter, Gerätewart, Jugendfeuerwehrwart und andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde Kurort Jonsdorf festgelegten Beträge.

(4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG, ersetzt.

(5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet

- an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- an mindestens 12 Diensten der laufenden Ausbildung ihrer Feuerwehr jährlich teilzunehmen
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden, Funkmeldeempfänger zu nutzen und sich bei Alarm und Kenntnis von Einsätzen zur Verfügung zu stellen
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
- Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge nicht ohne Wissen der Wehrleitung von ihren angestammten Plätzen zu entfernen oder sie nicht auf fremde Weisung zu benutzen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Gemeindeführer oder einem seiner Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(7) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindeführer

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(2) Über eine Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 dieser Satzung.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
- die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

Bei Beendigung der Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr sind vom Betroffenen dem Jugendfeuerwehrwart alle erhaltenen Ausrüstungsgegenstände zurückzugeben.

(4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart, er wird von der Wehrleitung im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren eingesetzt.

Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

(5) Die Mitglieder der Jugendgruppen wählen bei größeren Jugendfeuerwehren den oder die Jugendgruppenleiter für die Dauer von zwei Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15. Das Wahlergebnis ist dem Feuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig sind.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Feuerwehr, die 25 Dienstjahre vollendet haben, aus der aktiven Abteilung in die Alters- und Ehrenabteilung übernehmen.

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter auf die Dauer von fünf Jahren.

(4) In die Arbeit der Altersabteilung sind auf Wunsch Partner und Witwen von Feuerwehrangehörigen mit einzubeziehen.

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9

Organe der freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- Hauptversammlung,
- Gemeindefeuerwehrausschuss und
- Gemeindewehrleitung.

§ 10

Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindewehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

In der Hauptversammlung hat der Gemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

In der Hauptversammlung werden die Organe der Gemeindefeuerwehr (Wehrleitung, Stellvertreter und Ausschuss) gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 11

Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er berät über eine Aufnahme als Mitglied in die Feuerwehr, den Ausschluss und die Entlassung von Mitgliedern der Gemeindefeuerwehr. Er wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindewehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Gerätewart sowie 2 weiteren zu wählenden aktiven Mitgliedern der Feuerwehr. Die Stellvertreter des Gemeindewehrleiters und der Schriftführer nehmen ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.

(3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss mindestens zweimal im Jahr, bzw. nach Bedarf tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12

Wehrleitung

- (1) Zur Wehrleitung gehören der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter.
- (2) Die Wehrleitung wird von der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die nach § 17 Abs. 2 SächsBrandschG erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen.
Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben aus.
- Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Feuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren und auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Gemeindewehrleiter hat dem Bürgermeister und dem Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Die stellvertretenden Gemeindewehrleiter haben den Gemeindewehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 13

Unterführer, Gerätewart

(1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen nachgewiesen werden.

(2) Die Unterführer werden im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss vom Gemeindevorstand auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindevorstand kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihres Vorgesetzten aus.

(4) Für den Gerätewart gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Er hat die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfungspflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Gemeindevorstand zu melden.

§ 14

Schriftführer

(1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.

§ 15

Wahlen

(1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigt sein.

(2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann im Einvernehmen mit der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

(3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenaushändigung vornehmen.

(4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

(5) Die Wahl des Gemeindevorstands und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den

beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Wahl der Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind.

In den Gemeindefeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuerwehrleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

(2) Die Satzung vom 24. November 2011 tritt außer Kraft.

Kurort Jonsdorf, 17. MRZ. 2017



Christoph Kunze
Bürgermeister

Bekanntmachungsordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.